

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 23

Artikel: Die Hilfsdienstordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzog, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

15. August 1962

Das Gewehr zu Hause

«Sehr geehrter Herr Redakteur, ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und RO (Reserveoffizier, Red.) der Bundeswehr. Anlässlich eines Besuches in Ihrer schönen Heimat gerieten auch einige Ausgaben Ihrer Zeitschrift in meine Hände. Ich habe eine jede von A-Z gelesen, und ich bitte Sie, mich als Abonnent aufzunehmen und mir gleichzeitig einige Werbeexemplare zuzustellen. Besonders angesprochen hat mich Ihr Leitartikel 'Fasching?' in Nr. 18 vom 15. Mai ds. Sie haben darin den Nagel auf den Kopf getroffen. So etwas wäre heute noch bei uns undenkbar. Seien die Eidgenossen dafür um so stolzer, daß man ihnen Waffen, Munition und Ausrüstung zur persönlichen Aufbewahrung anvertraut.»

Dr. S. M. in Hamburg, Oblt. d. R.

Herzlichen Dank für Ihre freundlichen Worte, lieber Leser. Ich glaube, daß ein Redaktor für solche Zeilen immer empfänglich ist. Sie werden ja ohnehin selten genug geschrieben.

Daß der Schweizer Soldat seine persönliche Waffe samt Munition bei sich zu Hause aufbewahrt, ist ja nur die eine Seite der Bereitschaft.

Sie ist für uns alle etwas so Selbstverständliches und Normales, daß wir darüber kaum mehr Worte verlieren und daß wir uns oft wundern, wenn ausländische Besucher deswegen in ungläubiges Staunen geraten. Es ist für uns nicht minder selbstverständlich, daß der Schweizer Soldat, ungeachtet seines Grades, jedem militärischen Aufgebot pünktlich Folge leistet. Daß er im Augenblick, da er die Uniform anzieht, sich als Soldat fühlt und als Soldat benimmt.

Das ist uns in Fleisch und Blut übergegangen, und die wenigen bedauerlichen Ausnahmen bestätigen nur die Regel.

Diese eine Seite unserer militärischen Bereitschaft funktionierte bisher klaglos, und wir hoffen, daß das auch in Zukunft nicht anders sein wird.

Und wir wissen auch, daß diese einzigartige Einrichtung unseres Milizsystems nicht einfach nachgeahmt werden kann.

Es sind nicht allein die organisatorischen Voraussetzungen, die erst geschaffen werden müssen (die man aber ohne Zweifel schaffen kann), es ist vorab und ganz entscheidend die geistige Einstellung der Schweizer

Bürger, die ein solches System überhaupt funktionieren läßt.

Und das ist die andere Seite unserer Bereitschaft: die geistige.

Sowenig es den Schweizern, auch nicht den politischen Extremisten (so viel Klugheit traue ich ihnen zu!), einfallen würde, die ihnen vom Lande anvertrauten Waffen mißbräuchlich zu verwenden, sowenig aber leider auch sind sie sich manchmal der Notwendigkeit der geistigen Bereitschaft bewußt.

Das ist bedauerlich.

Das ist gefährlich!

Wir alle hoffen, daß es nie mehr zu einer militärischen Mobilmachung kommen mag.

Aber viele, allzuviele, wissen nicht, daß die geistige Mobilmachung schon längst begonnen hat.

Denken wir zurück an die Abstimmung vom 31. März/1. April dieses Jahres über die Atom-Initiative.

Fünfundvierzig Prozent der Stimmbürger, und damit der Bürger-Soldaten, sind der Urne ferngeblieben, haben sich um eine Stellungnahme in einer für unsere Landesverteidigung so entscheidende Frage gedrückt.

Fünfundvierzig Prozent der Bürger-Soldaten ließen es mangeln an geistiger Bereitschaft.

Fünfundvierzig Prozent der Bürger-Soldaten erwiesen sich des Vertrauens des Landes und auch der Waffe nicht würdig, die sie zu Hause aufbewahren.

Es mag hart sein, so etwas zu schreiben, aber es wäre falsch, diese höchst unerfreuliche Tatsache zu verniedlichen.

Ein schlechter Schweizer Bürger ist auch ein schlechter Schweizer Soldat. Wer seine geistige Bereitschaft vernachlässigt, auf den ist keinesfalls Verlaß.

Es genügt nicht, nur das zu tun, was uns der Bund und seine Verfassung vorschreiben.

Mit anderen Worten: es genügt nicht allein, seiner Dienstpflicht zu genügen, die Bedingungen des Obligatoriums zu erfüllen, dafür zu sorgen, daß nicht der Rost sich im Gewehrlauf breitmacht, daß nicht die Motten in die Uniform geraten.

Es ist uns heute, wenn wir wirklich bereit sein wollen, auch aufgetragen,

die geistige Bereitschaft zu fördern und ihren Anforderungen Genüge zu tun.

Das heißt, daß man sich an den Urnengängen beteiligen muß, daß man am politischen Leben unseres Landes teilnehmen soll und daß man wach und aufgeschlossen verfolgen, beobachten muß, was sich in unserem Lande tut und was im Ausland geschieht.

Erst dann, wenn auch die geistigen Waffen und die geistige Ausrüstung in Ordnung sind, wird man von wirklicher Bereitschaft sprechen können. Ihnen, lieber Leser aus Deutschland, bin ich dankbar, daß Sie mir mit Ihren Zeilen Gelegenheit zu diesen Ausführungen gegeben haben.

Ernst Herzog

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Hilfsdienstordnung

Im Bundesratsbeschluß vom 1. Juni 1951 und 28. März 1961 über den Hilfsdienst sind die allgemeinen Grundsätze, die für den Hilfsdienst maßgebend sind, festgehalten. Diese stützen sich auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation (Art. 1. 5. 20. 123 bis und mit 151), wonach der Hilfsdienst als eine der Formen erklärt wird, in denen die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt wird. Seine Aufgaben bestehen in der Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee. Die Zuteilung zum Hilfsdienst erfolgt in erster Linie durch den Entscheid einer sanitärischen Untersuchungskommission, sei es, daß der Mann anlässlich der Rekrutenaushebung hilfsdiensttauglich erklärt wird, oder sei es, daß er bei späterer Gelegenheit aus sanitärischen Gründen zum Hilfsdienst versetzt wird. Außerdem können dem Hilfsdienst zugewiesen werden:

- diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr der Aushebung das 28. oder ein höheres Altersjahr vollenden, sowie früher ausgehobene diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr, in welchem sie das 28. Altersjahr vollenden, die Rekrutenschule nicht bestanden haben;

- Schweizer und Schweizerinnen, die sich freiwillig zur Verfügung stellen;
- Schweizer, die das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, sofern sie von der Armee im aktiven Dienst für besondere Aufgaben benötigt werden;
- Schweizer und Schweizerinnen, die nach Artikel 202 der MO im Krieg zur Verteidigung des Landes herangezogen werden;
- im Krieg mit Zustimmung des Armeekommandos: die von der persönlichen Dienstleistung Ausgeschlossenen sowie die des Kommandos enthobenen Offiziere und Unteroffiziere.

In dem Bundesratsbeschuß werden die insgesamt 32 **Hilfsdienstgattungen** abschließend aufgezählt, von denen jede eine eigene Nummer trägt. Diesen Gattungen werden die Hilfsdienstpflichtigen nach den Weisungen des Eidg. Militärdepartements, entsprechend ihrer geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung sowie ihrer vordienstlichen oder dienstlichen Ausbildung zugewiesen.

Im weiteren werden zwei verschiedene **Hilfsdienstklassen** unterschieden:

- Klasse T: Hilfsdienstpflichtige, die der Armee uneingeschränkt zur Verfügung stehen; sie werden in die Formationen aller Heeresklassen oder des Hilfsdienstes eingeteilt;
- Klasse U: Hilfsdienstpflichtige, die im Zustand der bewaffneten Neutralität zur Verfügung der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung stehen; sie werden getrennt nach Gattungen in die Personalreserve des betreffenden Kan-

tons oder in Ortswehren bzw. Betriebswehren eingeteilt.

Die Hilfsdienstpflichtigen haben die gesetzlichen Instruktionsdienste zu leisten. Ein besonderer Beschluß der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über die Instruktionsdienste für Angehörige des Hilfsdienstes legt hierfür die Einzelheiten fest. Dieser Beschluß wird vollzogen durch einen gleichlautenden Bundesratsbeschuß vom 10. Januar 1962 sowie eine Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 30. Januar 1962.

Die Hilfsdienstpflichtigen der Klasse T rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung gemäß den Bestimmungen des Mobilmachungserlasses ein und leisten den aktiven Dienst, zu dem ihre Formation herangezogen wird oder zu dem sie persönlich aufgeboten werden.

Im Fall einer Kriegsmobilmachung rücken die einer Ortswehr angehörenden Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U zunächst nicht ein. Sie haben jedoch ohne weiteren Befehl unverzüglich bei der Ortswehr einzurücken, wenn sie ihre zivile Tätigkeit, für die sie als wirtschaftlich unabhkömmlich bezeichnet wurden, infolge von kriegerischen Ereignissen nicht mehr ausüben können. Die einer Betriebswehr angehörenden Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung mit ihrer Betriebswehr ein. Ihre Dienstleistungen sind jedoch so zu gestalten, daß ihre zivile Tätigkeit im Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Die in der Personalreserve eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung nicht ein.

Die Zahl und die Zusammensetzung der Formationen des Hilfsdienstes sowie die Einteilung von Hilfsdienstpflichtigen in Formationen der Heeresklassen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Stäbe und Truppen geregelt. Die Hilfsdienstformationen werden nach Arten getrennt nummeriert.

Während Uniformen und Abzeichen der Hilfsdienstpflichtigen in den Bekleidungs Vorschriften geregelt werden, ist ihre Bewaffnung in einer besonderen Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 9. Mai 1956 betreffend die Bewaffnung der Angehörigen des Landsturms und des Hilfsdienstes festgelegt. - Die besoldungstechnische Behandlung des Hilfsdienstes findet sich im Bundesratsbeschuß vom 21. Februar 1956 über die Einreihung in die Funktionsoldklassen des Hilfsdienstes sowie in der entsprechenden Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 23. Februar 1956. - Schließlich ist noch auf die Spezialvorschriften hinzuweisen, die für den weiblichen Hilfsdienst (FHD) und für die freiwillige Sanitätshilfe (Rotkreuzdienst) erlassen wurden.

Rückblende auf den Marsch der Zweitausend in Bern

-th. Die 3. Auflage des Schweizerischen Zwei-Tage-Marsches, der am 30. Juni und 1. Juli mit 115 Gruppen der Militärkategorie und 105 Gruppen der Zivilkategorie rund 2000 Teilnehmer vereinigte, gestaltete sich bei idealen Witterungsbedingungen und mustergültiger Organisation zu einem großen Erfolg, der den weiteren Ausbau dieser Marschprüfung nachhaltig beeinflussen dürfte. Der 4. Schweizerische Zwei-Tage-Marsch ist provisorisch auf das Wochenende des 15./16. Juni 1963 festgesetzt worden. Besonders erfreulich ist die Unterstützung und die Wertung, welche diese originelle, weder Ranglisten noch Bestzeiten kennende Marschveranstaltung von der Gruppe für Ausbildung des Eidgenössischen Militärdepartements entgegengebracht wird. Das kam am Samstagabend, dem 30. Juni, vor allem in der kurzen Ansprache zum Ausdruck, welche der Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Robert Frick, an die angetretenen Marschgruppen der Mi-

Nebenstehende Bilder:

1 Die Marschgruppe des UOV Thun am zweiten Tag in Münchenbuchsee.

2 Unterwegs am Moosseedorfsee.

3 Die Firmengruppe der Huguenin Medailleurs aus Le Locle.

4 In der Zivilkategorie marschierte auch Oberstbrigadier von Erlach seine täglichen 40 km mit, den unser Bild auf dem Rastplatz Münchenbuchsee zeigt.

5 Sehr tapfer hielten sich auch die 15 Gruppen des FHD und des weiblichen Rotkreuzdienstes, denen der Rastplatz Münchenbuchsee am zweiten Marschtag willkommen Gelegenheit zur Fußpflege bot.

6 Ein Schnappschuß vom gutorganisierten Rastplatz in Münchenbuchsee. Im Vordergrund verpflegt sich gerade das Detachement der Stadtpolizei Nijmegen.

7 Einen flotten Eindruck hinterließen überall die Marschgruppen aus den Niederlanden, welche die Verbundenheit mit dem Internationalen Vier-Tage-Marsch in Nijmegen zum Ausdruck brachten. Hier die starke Gruppe der Stadtpolizei Nijmegen, die unterwegs überall mit großem Beifall begrüßt wurde.

8 Singend und immer fröhlich, in flotter Haltung voranschreitend, zog die Gruppe des UOV Laupen während zweier Tage durch das Bernbiet. Vom zügigen Tempo angesteckt, hat sich eine Gruppe der Zivilkategorie angehängt. (Photo Lüthi)

9 Viel Freude bereitete diese Marschgruppe der Berner Jugend in ihrem weiß-roten Tenue. Sie war dieses Jahr zum zweiten Mal auch in Holland dabei und trug stolz den Berner Mutz durch die Niederlande. (Photo Lüthi)

Bilder 1-7: Photo H. Alboth

